

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung)**

vom: .....

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286) und des § 34 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes vom 07.11.2001 (GVBl. I S.226), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in der Sitzung am folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung) vom 29.06.2010, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 7/2010, S. 6 ff., in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung) vom 23.04.2012, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 2/2012, S. 2 wird wie folgt geändert:

#### **1. § 1 wird wie folgt geändert:**

Nach Buchstabe d) wird Buchstabe „e) Trauerhalle auf dem Friedhof Seelübbe“ gestrichen. Der bisherige Buchstabe f) wird Buchstabe e).

#### **2. § 11 wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „in der Regel“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 a) wird „Reihengrabstätten für Erdbestattung mit Pflanzbeet (nur Friedhöfe Prenzlau) und Schönwerder“ durch „Kinderreihengrabstätten für Erdbestattung (nur Friedhof Prenzlau)“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 h) wird „i) Wahlgrabstätten ohne Pflanzbeet (Rasenfläche) mit nicht ebenerdigem Grabmal (nur Friedhof Prenzlau)“ eingefügt. Die bisherigen Buchstaben i) und j) werden zu Buchstaben j) und k).

#### **3. § 12 wird wie folgt geändert:**

- a) Absatz 2 b) „Reihengrabfelder für Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 6. Lebensjahr ab und Urnenbestattung mit Pflanzbeet (nur Friedhof Prenzlau und Schönwerder)“ wird gestrichen. Die bisherigen Buchstaben c), d) und e) werden zu Buchstaben b), c) und d).
- b) In Absatz 4 wird das Wort „darf“ durch das Wort „dürfen“ und das Wort „Liegefrist“ durch das Wort „Nutzungszeit“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Wortgruppe „Buchstabe c)“ mit „Buchstabe b)“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 1 wird die Wortgruppe „Buchstabe d)“ mit „Buchstabe c)“ ersetzt.

**4. § 13 wird wie folgt geändert:**

- a) Nach Absatz 2 c) wird Absatz 2 d) „Wahlgrabfelder ohne Pflanzbeet (Rasenfläche) mit nicht ebenerdigem Grabmal (nur Friedhof Prenzlau)“ eingefügt. Der bisherige Buchstabe d) wird zu Buchstabe e).

- b) Nach Absatz 3 c) wird folgender neuer Absatz 3 d) angefügt:

„in Wahlgrabfeldern ohne Pflanzbeet (Rasenfläche) mit nicht ebenerdigem Grabmal:

Länge: 2,60 m

Breite: 1,30 m

- c) In Absatz 4 wird das Wort „darf“ durch das Wort „dürfen“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 wird der letzte Satz „Das Nutzungsrecht erlischt ...“ gestrichen.

**5. Nach § 13a wird folgender § 13b angefügt:**

§ 13b

Wahlgrabstätte ohne Pflanzbeet  
mit nicht ebenerdigem Grabmal

Auf Wahlgrabstätten ohne Pflanzbeet mit nicht ebenerdigem Grabmal können eine Erdbestattung und zwei Urnenbestattungen erfolgen. Diese werden der Reihe nach vergeben. Es ist ein Grabmal mit den Höchstmaßen Breite 0,45 m, Länge 0,45 m und Höhe 0,70 m zulässig. Einfassungen, Pflanzkübel und Bepflanzungen sind nicht zulässig. Zulässig sind das Ablegen von Blumen und Gestecken und das Aufstellen von Vasen auf einer Fläche von 0,45 m X 0,30 m unmittelbar vor dem Grabstein. Unzulässige Grabgestaltungen werden durch die Friedhofsverwaltung entschädigungslos entfernt.

**6. Nach dem neuen § 13b wird folgender § 13c angefügt:**

§ 13c

Wahlgrabstätten für Grabpatenschaften

(1) Für Grabanlagen, welche auf Grund ihres Erscheinungsbildes für die Stadt Prenzlau von Bedeutung sind und an denen kein Nutzungsrecht mehr besteht, können Patenschaften übernommen werden. Mit Vergabe der Grabpatenschaft bleibt das Grabmal im Besitz der Stadt Prenzlau.

(2) Die Grabpatenschaft zwischen der Stadt Prenzlau und dem Grabpaten entsteht durch Unterzeichnung einer schriftlichen Vereinbarung.

(3) Auf Wunsch kann der Pate / die Patin das Nutzungsrecht für den eigenen Gebrauch erwerben. Eine Gebühr für den erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechts an dieser Grabstätte wird nicht erhoben. Verlängerungen des Nutzungsrechts sind nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung gebührenpflichtig.

**7. § 14 wird wie folgt geändert:**

a) Nach Absatz 1 f) wird Absatz 1 g) „Wahlgrabstätten ohne Pflanzbeet (Rasenfläche) mit nicht ebenerdigem Grabmal (nur Friedhof Prenzlau)“ angefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst.

(4) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten für Urnen ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltung. Das Niederlegen von Blumen und Grabschmuck darf nur an der dafür vorgesehenen Stelle erfolgen. Unzulässige Grabgestaltungen werden durch die Friedhofsverwaltung entschädigungslos entfernt. Das Betreten der Bestattungsflächen ist nicht gestattet. Die Urnen dürfen nicht aus Kunststoff oder anderen schwer vergänglichen Werkstoffen hergestellt sein. Die Urnen müssen biologisch abbaubar sein. Die Nutzungszeit beträgt 40 Jahre.

**8. § 23a wird wie folgt geändert:**

In Satz 1 wird nach den Worten „von den Bestimmungen,“ die Worte „ausgenommen davon §§ 9 bis 11“ eingefügt.

**Artikel 2**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der „Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung)“ in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

**Artikel 3**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den